

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 96.

Mittwoch, 28. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raumpreise für die Nummer des Ausgabebetages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Schriftgröße 18 Pfg. (Normalpreis 12 Pfg.) Zeitrauben und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notarverdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Häsel in Riesa.

Mit Rücksicht auf den zur Jetztzeit zu erwartenden zahlreichen Besuch der Wälder sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, das von ihr bereits früher ausgesprochene Verbot des Zigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen (Bekanntmachung vom 20. Juni 1884) erneut in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig auf die §§ 31 und 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 hinzuweisen.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft:

1. wer in gefährlicher Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald berührt oder ihm sich nähert;
2. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft, oder unvorsichtig handhabt;
3. wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder in unbefugter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde oder dem Waldbesitzer oder ihren Vertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne eigenen erheblichen Nachteil genügen konnte.

Hiermit wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es nach § 368 deselben Gesetzbuches bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 26. April 1915.

957 a E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Waterländische Metallsammlung.

Mit Ende dieser Woche wird die Sammlung geschlossen.

Es wird deshalb gebeten alle der Sammlung noch zugehörigen Spenden möglichst umgehend an die Sammelstelle in der Polizei-Wache abzuliefern.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. April 1915.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 28. April 1915.

Obwohl erst jüngst in der Tagespresse die Kriegsschäden näher gekennzeichnet sind, welche bei den zuständigen Stellen angemeldet werden können, laufen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland, Berlin, Potsdamer Straße 38, fortgesetzt Anmeldungen ein, die Berücksichtigung nicht finden können. Es ist deshalb nochmals darauf hinzuweisen, daß nur solche Schäden anmeldungsfähig sind, die durch Gewalttätigkeiten der feindlichen Bevölkerung oder Behörden, sowie durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen, wie Konfiskationen, Zwangsliquidationen und dergleichen verursacht sind. Dagegen können Schäden, die sich als eine allgemeine Folge des Kriegszustandes darstellen, einer Erörterung nicht unterzogen werden. Schäden dieser Art, insbesondere infolge des Krieges unzweifelbare Ruhestände, Geschäftsverluste anderer Art, Einbußen infolge des Verlustes von Stellen usw., dergleichen Schäden an Rechtsansprüchen, die auf Privatvertrag oder Erbrecht beruhen, oder Schädigungen, die durch Maßnahmen der feindlichen Regierungen auf dem Gebiete des Patent- und Urheberrechts und dergleichen hervorgerufen werden, sind deshalb nicht anzumelden. Angesichts der großen Zahl nicht berücksichtigungsfähiger Anmeldungen kann die Nichtbeachtung der veröffentlichten Grundzüge auf eine Antwort durch den Reichskommissar nicht gerechnet werden. Ebenso ist die Erstellung von Empfangsbekundigungen über Anmeldungen unmöglich.

Von jetzt an ist bei den offen auszuliefernden Briefsendungen nach Oesterreich-Ungarn und dem nichtfeindlichen Ausland allgemein die Anwendung der nachgezeichneten Sprachen gestattet: Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Portugiesisch (bei Briefsendungen nach dem besetzten Teile von Belgien nur Deutsch, Flämisch oder Französisch). Bei Briefsendungen nach der Türkei ist die spanische Sprache ausgeschlossen. Nach dem Ermessen der militärischen Prüfungsstellen können Kataloge und Nachrichten, deren Verbreitung im Ausland im Interesse des Deutschen Reiches liegt, sowie ähnliche Sendungen auch in anderen als den vorgenannten Sprachen zur Absendung freigegeben werden. Bei solchen Sendungen, sowie u. a. auch bei Sendungen in italienischer, spanischer, holländischer,

dänischer, schwedischer, norwegischer und portugiesischer Sprache muß indes mit Vergewissungen bei der Weiterleitung ins Ausland gerechnet werden. Mit der Annahme von Sendungen, die in anderen als den allgemein zugelassenen Sprachen abgefaßt sind, übernimmt die Postverwaltung keine Gewähr für ihre Weiterbeförderung ins Ausland.

Für Spiritus (Branntwein) zur Vergällung im Inlande ist ein neuer Ausnahmetarif eingeführt worden. Der am 31. März 1915 außer Kraft getretene Ausnahmetarif für Rüben aller Art usw. zu Futter- oder Brennereizwecken wurde bis auf weiteres wieder in Geltung gesetzt. Der Ausnahmetarif für landwirtschaftliche Zwecke usw. nach Opreußen ist auf Getreide und Hülsenfrüchte im Falle der Verwendung als Saatgut und der gleiche Ausnahmetarif nach Maß-Verbringen auf Braunkohlen-Bricketts und Abfallgemischte, der Ausnahmetarif für Glas auf Flasch, roh (auch geröstet) und gebreht, sowie Berg, Abweg, Gede und Gedabfälle von Glas, der Ausnahmetarif für Farze auf geschmolzenen Bernstein und der Ausnahmetarif für Jute auf 3 Tonnen-Sendungen ausgedehnt worden.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob Kriegsgefangene, die z. B. in der Landwirtschaft tätig sind, unter die Reichsversicherungssordnung fallen, weil diese ausländische Staatsangehörige versicherungspflichtig macht. Reichsversicherungsamt und Kriegsministerium haben entschieden, daß Kriegsgefangene, die freiwillig Arbeiten für Private ausführen, nicht versicherungspflichtig sind und mithin auch keinen Arbeitsvertrag abschließen können.

Am 20. April fand die Jahresprüfung des Kuratoriums der Wettinkstiftung im Hotel „Drei Raben“ in Dresden statt. Auch in diesem Jahre konnte eine größere Anzahl junger Handwerker aus den verschiedensten Berufen mit Stipendien als Zuschuß zum Besuche einer Fachschule bedacht werden. Der Kassendirektor ergab ein erfreuliches Bild, sobald am 23. April, weiland König Alberts Geburtstag, wiederum gegen 1000 Mk. Zinsrenten verteilt werden konnten. Die Anzahl der Bewerber war in diesem Jahre geringer, was wohl, wie der Vorsitzende des Kuratoriums in seiner Ansprache hervorhob, mit der Kriegslage zusammenhängt, da eine sehr große Anzahl junger Handwerkergehilfen bei der Fahne steht.

Vor der zweiten Kammer des Dresdner königlichen Landgerichts hatte sich am Mittwoch die 26 Jahre alte, aus Niederdeutschland gebürtige, vielfach vorbestrafte Hegelei-Geheime Rosa Herrmann wegen Betrugs und Diebstahls im Rück-

Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) hat am 30. April d. J. für den Umfang des Reiches eine Erhebung über die Vorräte an Rindviehhäuten einsetzt. der Ratbelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders stattzufinden. Die Erhebung erfolgt mittels Anzeigevordrucke, die von der Schuhmacherei an Fleischer, Hautverwertungsgehilfen, Häutehändler, Gerberzeilen, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Rindviehhäute oder Bodenleder im Besitz haben, am 29. April zur Ausführung verteilt und am 30. April wieder eingesammelt werden. Alles übrige ergibt sich aus dem Anzeigevordruck selbst und den Erläuterungen auf seiner Rückseite. Anzeigepflichtige, die etwa bei der Verteilung der Anzeigevordrucke übersehen worden sind, haben solche auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. April 1915.

Jnd.

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns heute auf die Dauer von 8 Jahren in Pflicht genommen worden sind:

Herr Kaufmann Alfred König

als Bezirks-Vorsteher für den I. Bezirk und

Herr Brauereidirektor Arno Friede

als stellvertretender Bezirks-Vorsteher für den II. Bezirk.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. April 1915.

Jnd.

Fichtennutzrinden-Versteigerung im Forstbezirk Flöha.

Im Ratsteller zu Freiberg sollen Mittwoch, den 5. Mai 1915 von vorm. 11 Uhr ab rund 2000 rm, voraussichtlich zur Aufbereitung gelangende, Fichtennutzrinde mit Abgabe von Einzelpreisen für das rm meistbietend versteigert werden. Rindenkäufer, denen bei dem Forstrentamt Augustsburg ein fortlaufender Kredit für Holzkaufgelder nicht eröffnet ist, haben auf die erstandenen Rinden sofort eine Anzahlung nach Höhe vom 30 v. G. des Wertes dieser Rinden zu leisten.

Kgl. Oberforstmeisterei Flöha, am 28. April 1915.

Auf dem Rasenbühne der Ersatz-Abteilung 68 in Riesa (Rüderstraße) werden am 1. 5. 15. vormitags 10 Uhr 2 ausgemusterte Dienstpferde versteigert.

fall zu verantworten. Die Angeklagte mietete sich unter falschen Vorpiegelungen bei der Butterhändlerin Bauer in Rüderra ein und verschwand nach einigen Tagen ohne zu bezahlen. Sodann wohnte die Herrmann bei dem Hausbesitzer Spranger in Richtensee und später bei dem Arbeiter Koch in Zeithain. In diesen beiden Fällen gab die Angeklagte wahrheitswidrig an, sie sei die Tochter eines Brauereibesizers in Hamburg, ihr Bruder sei im Lazarett in Zeithain untergebracht, sie wolle in dessen Nähe wohnen, um ihn öfters besuchen zu können. Außerdem nahm die Herrmann aus der Wohnung einer Klempners-Gefrau einen Gummimantel, einen Rock und eine Bluse. Als die Angeklagte am 30. Juni v. J. in Riesa verhaftet wurde, bediente sie sich des ihr nicht zukommenden Namens Rosa Wessely. Hierdurch bewirkte die Herrmann daß in dem dortigen Gefangenenjournal falsche Einträge erfolgt sind. Die Angeklagte wurde, unter Wegfallstellung einer ihr von dem königlichen Landgericht Chemnitz zuerkannten zehnmonatigen Gefängnisstrafe, nunmehr insgesamt zu 2 Jahren Jugendhaus, 6 Wochen Haft und zweijährigem Ehrenrechtsverlust verurteilt, auch ihre Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt.

Oelzig. Der Oberjahrenschmid Max Becker, aus dem hiesigen Orte gebürtig, der gegenwärtig dem Garde-Regiment zugeteilt im Felde steht, wurde mit der Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste ausgezeichnet.

Stauchitz. Dem Sergeanten W. Mehnert, Sohn des Gen.-Wachtmstr. Mehnert in Staucha, im Inf.-Reg. 139 wurde das eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Strehla. Am Sonnabend wurde der zweijährige Paul Erich Pöschel von hier beerdigt. Derselbe war vorigen Mittwoch in die Abortgrube des elterlichen Hauses gefallen und hat so seinen Tod gefunden. Der Vater des Kindes befindet sich als Wehrmann auf dem Kriegsschauplatz.

Djachaß. Das seltene Fest der eisernen Hochzeit beging heute in körperlicher und geistiger Frische der ehemalige Maurer Heinrich Wolf mit seiner Frau Henriette, geb. Jahn.

Döbeln. Heute vollendeten sich 25 Jahre, daß Herr Hermann Hesperel in der Schriftleitung des „Döbener Anzeiger und Tageblatt“ (Amtsblatt) tätig ist. Der „Döbener Anzeiger“ hat seinen hohen Aufschwung im wesentlichen der unermüdbaren und segensreichen Tätigkeit des Jubilars zu verdanken.

Dresden. In der Elbe erkrankt am Montag nachmittags am Terrassenufer der Schulknabe Paul Köhner, dessen Eltern in der Webergasse wohnen. Er fiel beim Spielen mit Schulkameraden ins Wasser und verschwand in den Fluten. Seine Leiche konnte noch nicht geborgen werden. — Am Dienstag nachmittags stürzte unweit der Wehrhühnergrube ein etwa 12 Jahre alter Knabe, der dort Holz aus der Elbe herausziehen wollte, in die Fluten und wurde bis zur Constantia über dem Wasser treibend ge-